

RS AsylGH Beschluss 2011/07/07 E7 308222-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2011

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Es handelte sich hierbei zwar offenkundig um ein administratives Versehen, dennoch ist das gg. Erkenntnis als rechtswidrig erlassen anzusehen, weil von einem unzuständigen Richter mit beschlossen, und war daher gemäß § 68 Abs. 2 AVG aufzuheben.

Schlagworte

Behebung der Entscheidung, Versehen, Zuständigkeit

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at